

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0256/2021
Fachbereich:	6 – Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Johanna Schomberg
Datum:	05.10.2021

Betreff:

3. Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen vom 22.12.2010

Beratungsfolge:		
07.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2021	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.2010 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren hat mit Einführung der neuen, pflegefreien Grabarten (Gemeinschaftsgräber und pflegefreie Gräber) im Jahr 2019 stattgefunden. Die Gebühren für die bereits vorhandenen Grabarten, die Bestattungsgebühren und die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Trauerhalle wurden zuletzt im Jahr 2015 angepasst.

Das Gebührenaufkommen war in den vergangenen Jahren nicht ausreichend, um die anfallenden Kosten zu decken. Die Gründe für den Rückgang der Einnahmen sind u.a. auch eine Folge des Wandels in der Bestattungskultur. Die Angehörigen der Verstorbenen wählen vermehrt preisgünstige Bestattungsformen. Auf großflächige Wahlgräber wird auch wegen des später anfallenden Pflegeaufwands verzichtet. Durch die vermehrte Teilung von großen Wahlgräbern fallen die Einnahmen der Verlängerungsgebühren geringer aus. Auch die tariflichen Steigungen der Löhne und Gehälter sind zu berücksichtigen. Aufgrund der Pflege der neu angebotenen und gut angenommen pflegfreien Gräber durch die städtischen Friedhofsgärtner sind die Personalstunden in diesem Bereich weiter gestiegen. Investitionen in neue Grabarten (z.B. Plattenbänder auf Rasengräbern) führen zu einer langfristigen Kostenerhöhung.

Die bisherigen Defizite konnten jedoch durch die Gebührenaussgleichsrücklage kompensiert werden. Diese Reserven sind mittlerweile jedoch fast aufgebraucht, sodass eine Neukalkulation und eine Gebührenanpassung ab dem 01.01.2022 bei den Bestattungsgebühren, den Grabstättengebühren für alle Grabarten und den Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Trauerhalle erforderlich sind.

Zur Grabstättengebühr:

Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben. Sie werden zu Beginn der Nutzung – einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum – festgesetzt. Die Grabstättengebühr deckt auch den Pflegeaufwand für den gesamten Nutzungszeitraum.

60 % der umlagefähigen Kosten werden fallbezogen auf die einzelnen Grabstätten verteilt, unabhängig von Größe, Herstellungs- oder Pflegeaufwand. Darüber werden allgemeine Kosten wie z.B. für Wege und Plätze abgedeckt, sodass sich auch kleine Grabflächen gleichmäßig an den Gemeinkosten beteiligen. 40 % der Kosten werden über die „Äquivalenzziffernmethode“ auf die unterschiedlichen Grabarten umgelegt. Danach muss die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur

gebotenen Leistung stehen. Die Gebühr ist in dem Maß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzten. Für die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung bei den einzelnen Grabarten werden unterschiedliche Gebührensätze festgelegt, die sich bspw. aus Nutzungsdauer, Grabgröße, Pflege- oder Herstellungsaufwand ergeben. So müssen beispielsweise bei den Gräbern, die durch die Stadt gepflegt werden, die Kosten für die Pflege für 25 bzw. 40 Jahre Berücksichtigung finden. Als Bezugsgröße dient das Reihengrab, das mit dem Faktor 1 bewertet wird.

Einzustellen ist außerdem, dass die vorhandene Rasenfläche für die Rasenwahl- und Rasenreihengräber (Sargbestattung) ausgeschöpft ist, sodass die Grabart an anderer Stelle des Friedhofes untergebracht werden musste. Auf der Fläche von Reihengrabstätten, deren Nutzungszeit abgelaufen ist, wurden diese Gräber neu errichtet. Dabei wurden die Grabstätten in der Art neugestaltet, dass im hinteren Bereich der Grabstätte ein Plattenband errichtet wurde, auf dem Grabmäler sowie Grabschmuck abgelegt werden können.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger weiterhin besteht, Grabschmuck direkt an der Grabstätte abzulegen. Diese Form der Grabstätte nimmt diesen Wunsch auf und die Grabstätten werden sehr gut angenommen.

Bei den neuen Rasengräbern muss demnach in der Gebührenberechnung berücksichtigt werden, dass das neue Plattenband extra für diese Grabart angelegt wird. Diese Kosten müssen ursachengerecht dieser Grabstätten zugeordnet werden und finden sich somit über eine entsprechend festgelegte Äquivalenzziffer für diese Grabart wieder. Das hat zur Folge, dass insbesondere bei diesen Grabarten eine deutlich erkennbare Gebührensteigerung zu verzeichnen ist.

Folgende neuen Gebührensätze gelten ab dem 01.01.2022:

Grabart	Neue Grabstätten- gebühr	Bisherige Gebühr gemäß Satzung	Differenz
Wahlgrab	1.030,00 €	936,00 €	94,00 €
Rasenwahlgrab	1.785,00 €		481,00 €

		1.304,00 €	
Gemeinschaftswahlgrab	3.296,00 €	2.936,00 €	360,00 €
Pflegefreies Wahlgrab	2.541,00 €	2.136,00 €	405,00 €
Kindergrab	310,00 €	245,00 €	65,00 €
Reihengrab	644,00 €	585,00 €	59,00 €
Rasenreihengrab	1.116,00 €	815,00 €	301,00 €
pflegefreies Reihengrab	1.588,00 €	1.335,00 €	253,00 €
Gemeinschaftsreihengrab	2.060,00 €	1.835,00 €	225,00 €
Urnenwahlgrab	836,00 €	653,00 €	183,00 €
Urnenrasenwahlgrab	894,00 €	704,00 €	190,00 €
pflegefreies Urnenbaumwahlgrab	1.185,00 €	1.053,00 €	132,00 €
Gemeinschaftsurnenwahlgrab	1.359,00 €	1.235,00 €	124,00 €
pflegfreies Urnenwahlgrab	1.185,00 €	1.053,00 €	132,00 €
Urnenreihengrab	522,00 €	462,00 €	60,00 €

Urnenrasenreihengrab	559,00 €	468,00 €	91,00 €
Gemeinschaftsurnenreihengrab	849,00 €	801,00 €	48,00 €
Urnenbaumreihengrab	740,00 €	676,00 €	64,00 €
pflegefreies Urnenreihengrab	740,00 €	676,00 €	64,00 €

Zur Bestattungsgebühr:

Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben. Mit der Bestattungsgebühr sind das Ausheben und Herrichten des Grabes, das Anbringen von Trittplatten und Grababgrenzungen und die Benutzung des Friedhofswagen abgegolten. Bei der Kalkulation findet durch eine Gewichtung der Grabarten Berücksichtigung, dass der Aufwand für das Ausheben und Herrichten des Grabes bei den einzelnen Grabarten sehr unterschiedlich ausfällt. So ist eine Sargbestattung um einiges aufwändiger als eine Urnenbestattung. Die Neukalkulation der Bestattungsgebühr ergibt folgende neue Gebührensätze:

Grabart	Neue Bestattungs- gebühr	Bisherige Gebühr gem. Satzung	Differenz
Reihengräber	509,00 €	412,00 €	97,00 €
Wahlgräber	509,00 €	412,00 €	97,00 €
Kindergräber	255,00 €	206,00 €	49,00 €
Rasengräber	408,00 €	353,00 €	44,00 €
Urnen	204,00 €	160,00 €	44,00 €
Fehlgeburten	204,00 €	160,00 €	52,00 €

Zu den Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle, des Abschieds- und des Andachtraumes:

Auch die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Trauerhalle sind anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten unterschiedlich groß sind und dass sich auch der Nutzungsdauer der einzelnen Räume unterscheidet. Aus diesem Grund werden in Anlehnung an die Kalkulation für die Grabstättegebühr 60 % der Kosten auf die Nutzungszahlen und 40 % nach der Äquivalenzziffernmethode verteilt. Durch eine Gewichtung erfolgt eine Differenzierung der Nutzung. Für die Trauerhalle ist in den letzten Jahren ein Anstieg der Nutzungszahlen zu verzeichnen, sodass die Gebühr nur geringfügig angepasst werden muss, um die anfallenden Kosten zu decken.

	Neue Gebühr	Gebühr lt. aktueller Satzung	Differenz
Trauerhalle	251,00 €	226,00 €	25,00 €
Abschiedsraum	219,00 €	196,00 €	23,00 €
Andachtsraum	180,00 €	161,00 €	19,00 €

Im interkommunalen Vergleich mit den umliegenden Städten und Gemeinden, weist die Stadt Olfen immer noch die günstigsten Gebührensätze auf.

Anlage(n)

Anlage 1 zu VO/0256/2021 – Gebührenkalkulation

Anlage 2 zu VO/0256/2021 – Änderungssatzung

Mitgezeichnet von: